

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/141

Rickenbach: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Bachweg“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und den Erschliessungsplan „Bachweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die heute in der Reservezone liegenden (Teil-)Grundstücke GB Nrn. 235, 236 und 237 werden in die Wohnzone Hang WH umgezont (ca. 4'140 m²). Gleichzeitig fand in diesem Bereich eine Waldfeststellung im Sinne von Art. 13 Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) statt. Diese wird im Waldfeststellungsplan „Bachweg“ festgehalten. Die zwischen dem Wald und der Umzonung liegende Grünzone (GR) wird an die festgestellte Waldgrenze angepasst. Der Waldabstand (Waldbaulinie) beträgt auf der Westseite der Umzonung 20 m, auf der Nordseite 15 m. Die Erschliessung des Areals erfolgt über eine „L“-förmige Verlängerung des Bachweges nach Westen bzw. nach Norden (Stichstrasse). Die neue Erschliessungsstrasse weist eine Länge von rund 80 m auf. Die Breite variiert zwischen 3.0 m und 5.0 m. Der Baulinienabstand beträgt 3.0 m. Zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde besteht jeweils eine unterzeichnete vertragliche Bauverpflichtung nach § 26^{bis} Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes und des Erschliessungsplanes erfolgte vom 4. Mai bis zum 2. Juni 2009. Während der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen gegen den Erschliessungsplan ein. In der Folge wurde der Plan angepasst und vom 22. Oktober bis am 20. November 2009 ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan am 20. April 2009 und den Erschliessungsplan am 19. Oktober 2009 jeweils unter Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und der Erschliessungsplan „Bachweg“ der Gemeinde Rickenbach werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 2000 wird fortgeschrieben.

